OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607166/8/KH

Datum:
Linz, 15. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über den Antrag des Dr. A__, B-Straße, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren betreffend die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 24. Oktober 2024, GZ: BHEF/923050010675/23, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG)

A. den B e s c h l u s s :

I. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und erkennt über die verfahrensgegenständliche Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 24. Oktober 2024, GZ: BHEF/923050010675/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) über Dr. A__ (im Folgenden: Antragsteller) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 10 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa) nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass das Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes (KFG) entspricht, wobei das Fahrzeug am 23. Oktober 2023 auch vom Antragsteller selbst gelenkt wurde. Es sei festgestellt worden, dass die Betriebsbremse an der Vorderachse und an der Hinterachse links und rechts einen Mangel dahingehend aufgewiesen habe, dass die ABS- und ESP-Fehlerlampe bei Motorlauf dauerhaft leuchte und nicht erlösche. Weiters sei festgestellt worden, dass der Schweller und Kotflügel links starke Rostschäden aufgewiesen hätten. Der Antragsteller habe dadurch gegen § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 6 Abs. 1 KFG bzw. § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG verstoßen.

2. Mit E-Mail vom 15. Februar 2025 erhob der Bf Beschwerde gegen das Straferkenntnis. In dieser wird zu Spruchpunkt 1. vorgebracht, dass die ABS-Lampe vom Techniker erst nach einer „unorthodoxen" Bremsprobe überprüft worden sei, als dieser auch den Stand der Bremsflüssigkeit überprüft habe. Zu Fahrtbeginn habe der Bf davon noch nichts bemerkt. Auch sei eine solche Überprüfung am verwendeten Rollenprüfstand für dieses Fahrzeug nicht freigegeben, da es Baujahr 2001 sei und es sich dabei nicht um eine betriebsübliche Beanspruchung wie in § 6 KFG angeführt handle. Die vorgeschriebene Wirksamkeit der Bremse sei gemäß dem Prüfprotokoll der Landesregierung einwandfrei gewesen. Laut einem Techniker des ÖAMTC sei eine ESP-Fehlerlampe bei Fahrzeugen dieses Baujahres irrelevant für eine Pickerlüberprüfung. Das Aufleuchten der ABS-Lampe könne mit der Situation am Rollenprüfstand erklärt werden, wo die Sensoren atypische Signale erhalten und dann auf Störung gingen. Das Fahrzeug sei nach der Prüfung abgestellt und nicht mehr bewegt worden, sodass das ABS-Steuergerät keine Möglichkeit zur Autokorrektur mehr gehabt habe.
Zu Spruchpunkt 2 hält der Bf fest, dass es sich bei der Korrosion lediglich um den unteren Teil des linken Kotflügels gehandelt habe, der Schweller sei als tragender Teil nicht betroffen gewesen. Auch entspreche die Größe des Loches etwa einem 5-Mark-Stück, sodass der Vorwurf „großflächig durchgerostet" bzw. des Bestehens einer verminderten Stabilität doch sehr überzeichnet seien. Die daraus resultierende Verletzungsgefahr sei nicht gegeben, da sich die Korrosionsstelle 25 cm über der Fahrbahn an einem konkaven, nach innen gewölbten Teil des Kotflügels befinde und das linke Vorderrad diese Stelle etwa um ca. 4 cm überrage,

sodass die Verletzungsmöglichkeit durch das Rad und besonders die Radmuttern um ein Vielfaches höher sei. Abschließend wird um eine Verwarnung bzw. Abmahnung oder eventuell bedingte Strafe ersucht, weil der Bf alle beanstandeten Mängel sofort beseitigen haben lasse und froh über die Entdeckung der porösen Bremsleitung gewesen sei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Schriftsatz vom 20. März 2025 stellte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nachdem ihm mit Verspätungsvorhalt vom 4. März 2025 mitgeteilt worden war, dass die Beschwerde gegen das ihm am 10. Jänner 2025 durch Hinterlegung zugestellte Straferkenntnis am 15. Februar 2025 verspätet eingebracht wurde. Der Antrag auf Wiedereinsetzung wurde damit begründet, dass der Bf seitens der belangten Behörde die schriftliche Information erhalten habe, dass die Beschwerdefrist erst am 15. Februar 2025 ende. Die Postsendung, die das Straferkenntnis enthielt, habe er am 18. Jänner 2025 behoben und sich seiner Erinnerung nach in der KW 6 telefonisch an die belangte Behörde zwecks Informationen betreffend die Abfassung der Beschwerde und die Beschwerdefrist gewendet. Daraufhin habe er die erwähnte schriftliche Information zum Ende der Beschwerdefrist per E-Mail erhalten. Vom Verspätungsvorhalt habe er am 14. März 2025 Kenntnis erlangt, nachdem er von 6. bis 14. März 2025 mit einem grippalen Infekt bettlägrig gewesen sei und erst dann seine elektronischen Nachrichten überprüft habe.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 24. Oktober 2024, GZ: BHEF/923050010675/23, wurde dem Bf Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 23.10.2023, 14:33 Uhr
Ort: C-Straße, Verkehrskontrollplatz D__, E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Dr. A__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Personenkraftwagen (PKW) die Bremsanlage nicht den Vorschriften des § 6 KFG 1967 idgF entspricht, obwohl Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird. Es wurde festgestellt, dass die Betriebsbremse an der VA sowie an der HA links und rechts

folgenden Mangel aufwies: ABS und ESP Fehlerlampe leuchtet dauerhaft bei Motorlauf (erlischt nicht).

2. Datum/Zeit: 23.10.2023, 14:33 Uhr
Ort: C-Straße, Verkehrskontrollplatz D__, E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben als Zulassungsbesitzer/in nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Personenkraftwagens den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Dr A__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass der Schweller und Kotflügel links starke Rostschäden aufwies (durchgerostet).
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 6 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
2. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Der Bf stellte mit Eingabe vom 29. November 2024 vorerst einen Antrag auf Verfahrenshilfe, der mit Beschluss vom 17. Dezember 2024, LVwG-607166/2, abgewiesen wurde. Der Beschluss wurde dem Bf am 10. Jänner 2025 mittels Hinterlegung zugestellt. Aufgrund einer telefonischen Nachfrage des Bf bei der belangten Behörde, bei der er die zuständige Bearbeiterin jedoch nicht erreicht hat, erhielt dieser per E-Mail der belangten Behörde vom 13. Februar 2025 die schriftliche Auskunft, dass die Beschwerdefrist mit 15. Februar 2025 ende. Die Beschwerde wurde in der Folge am 15. Februar 2025 – verspätet - bei der belangten Behörde eingebracht.

3. Nachdem er am 14. März 2025 Kenntnis von dem ihm durch das Verwaltungsgericht übermittelten Verspätungsvorhalt erlangt hatte, brachte der Bf mit Eingabe vom 20. März 2025 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein, den er damit begründete, dass er sich auf die Auskunft der belangten Behörde betreffend das Ende der Beschwerdefrist verlassen und diese entsprechend der Auskunft eingebracht habe.

4. Der Bf war zur Tatzeit Lenker und Zulassungsbesitzer des angeführten Fahrzeugs.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Gewährung von Parteiengehör im Zusammenhang mit der verspätet eingebrachten Beschwerde.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt bzw. den Eingaben des Bf im Beschwerdeverfahren.

3. Die Angaben des Bf zum Inhalt der Information durch die belangte Behörde zum Ende der Beschwerdefrist wurden durch Übermittlung des E-Mails vom 13. Februar 2025 belegt, in dem ausgeführt wird, dass die Beschwerde bis 15. Februar 2025 schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen sei.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,
bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,
beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 4 Abs. 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023:
„§ 4. (2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein."

§ 6 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020:
„§ 6. (1) Kraftfahrzeuge, außer den im Abs. 2 angeführten, müssen mindestens zwei Bremsanlagen aufweisen, von denen jede aus einer Betätigungseinrichtung, einer Übertragungseinrichtung und den auf Räder wirkenden Bremsen besteht. Jede Bremsanlage muß vom Lenkerplatz aus betätigt werden können. Die Bremsanlagen müssen so beschaffen und eingebaut sein, daß mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird."

§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019:
„§ 103. (1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht; […]"

§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023:
„§ 134. (1) Wer
1. diesem Bundesgesetz […]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

2.1.1. Da der verfahrensgegenständliche Antrag nach Vorlage der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde, hat dieses gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG mit Beschluss darüber zu entscheiden (vgl. VwGH 28.09.2016, Ro 2016/16/0013; zuletzt 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein

allfälliges Verschulden der Partei hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

2.1.2. Zur verspätet eingebrachten Beschwerde:

Nachdem der Antrag des Bf auf Verfahrenshilfe mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2024, LVwG-607166/2, abgewiesen wurde, erhob dieser mit E-Mail vom 15. Februar 2025 Beschwerde gegen das erwähnte Straferkenntnis.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.
Für den Fall, dass ein Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen wird, beginnt gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 8a Abs. 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

Im vorliegenden Fall wurde der Beschluss vom 17. Dezember 2024, LVwG-607122/2, mittels eigenhändiger Zustellung an den Bf am Freitag, 10. Jänner 2025 für diesen hinterlegt und er über die Hinterlegung verständigt. Der Bf hat die Postsendung in der Folge am Samstag, 18. Jänner 2025 abgeholt und die Beschwerde am Samstag, 15. Februar 2025 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt.

Gemäß § 3 Abs. 2 1. Satz (dt.) Verwaltungszustellungsgesetz gelten für die Ausführung der Zustellung in Deutschland §§ 177 bis 182 Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Abs. 1 Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung niedergelegt werden.

Gemäß § 181 Abs. 1 (dt.) Zivilprozessordnung kann für den Fall, dass die Zustellung an der Wohnadresse nicht durchführbar ist, das zuzustellende Schriftstück von der Post am Ort der Zustellung bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niederzulegen. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Formular unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt.

Demzufolge gilt das Schriftstück, das den Lauf der Beschwerdefrist ausgelöst hat (Beschluss vom 17. Dezember 2024, LVwG-607166/2), mit Freitag, 10. Jänner 2025 – dies ist der Tag, an dem das Schriftstück für den Bf zur Abholung hinterlegt wurde – als an diesen zugestellt. Die am Samstag, 15. Februar 2025 – außerhalb

der vierwöchigen Beschwerdefrist – per E-Mail bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde war folglich verspätet.

2.1.3. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Versäumung der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels einen Rechtsnachteil dar (vgl. VwGH 26.05.1981, 05/3516/80). Es ist nunmehr zu beurteilen, ob ein in Bezug auf die Versäumung der Frist ein kausales unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorliegt, wobei den Antragsteller kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden treffen darf.

Im vorliegenden Fall wollte sich der Bf nach Erhalt des seinen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe abweisenden verwaltungsgerichtlichen Beschlusses, dessen Zustellung gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 8a Abs. 7 VwGVG den Lauf der vierwöchigen Beschwerdefrist auslöste, telefonisch bei der belangten Behörde bezüglich der Abfassung der Beschwerde und der Beschwerdefrist erkunden, wobei er in der Folge mit E-Mail vom 13. Februar 2025 – fälschlich - informiert wurde, dass die Beschwerdefrist erst am 15. Februar 2025 ende, wobei diese tatsächlich bereits mit 7. Februar 2025 geendet hat. Im Vertrauen auf diese Information übermittelte der Bf seine Beschwerde am 15. Februar 2025 der belangten Behörde per E-Mail.

Der Bf hatte wie erwähnt nach Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses an ihn vorerst nur einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe eingebracht. Es ist ihm in diesem Zusammenhang jedenfalls zuzubilligen, dass er sich als nicht anwaltlich vertretene Person nach Zustellung des Beschlusses betreffend die weitere Vorgangsweise bei der Abfassung einer Beschwerde und die für deren Einbringung noch offen stehende Beschwerdefrist bei der belangten Behörde erkundigen wollte. Zu diesem Zweck wandte er sich an die belangte Behörde, von der er in der Folge die erwähnte Information über das angenommene Ende der Beschwerdefrist erhielt.
Zusammengefasst ist die Information der belangten Behörde bzw. das Vertrauen des Bf darauf als unabwendbares Ereignis anzusehen und sein Verschulden an der Versäumung der Beschwerdefrist, da er sich auf die Information einer Behörde verlassen hatte, als ein minderer Grad des Versehens nicht übersteigender Verschuldensgrad einzustufen.

2.1.4. Zur Rechtzeitigkeit des Antrags auf Wiedereinsetzung ist festzuhalten, dass der Bf am 14. März 2025 Kenntnis vom Verspätungsvorhalt, mit dem er über die Versäumung der Beschwerdefrist informiert wurde, erlangt hat, womit zu diesem Zeitpunkt das Hindernis wegfiel und der mit Eingabe vom 20. März 2025 an das Verwaltungsgericht übermittelte Antrag auf Wiedersetzung folglich rechtzeitig binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses gestellt wurde.
2.1.5. Demzufolge war dem Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Beschluss stattzugeben, wodurch das Verfahren in die Lage vor

Versäumung der Frist zurücktritt und nunmehr inhaltlich über die Beschwerde zu entscheiden ist.

2.2. Zum Inhalt des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.2.1. Zu Spruchpunkt 1.:

In diesem Spruchpunkt wurde dem Bf nach Anführung des Gesetzestextes nachstehender Vorwurf gemacht: „Es wurde festgestellt, dass die Betriebsbremse an der VA sowie an der HA links und rechts folgenden Mangel aufwies: ABS und ESP Fehlerlampe leuchtet dauerhaft bei Motorlauf (erlischt nicht)".

§ 6 Abs. 1 KFG normiert in diesem Zusammenhang, dass die Bremsanlagen so beschaffen und eingebaut sein müssen, dass mit ihnen bei betriebsüblicher Beanspruchung und ordnungsgemäßer Wartung trotz Erschütterung, Alterung, Abnützung und Korrosion die vorgeschriebene Wirksamkeit erreicht wird.

Festgehalten wurde als Tatvorwurf lediglich, dass die „ABS und ESP Fehlerlampe" bei Motorlauf dauerhaft aufgeleuchtet habe, allerdings wurde hiefür kein (möglicher) Grund bzw. auch keine Folgerung, die daraus zu ziehen ist, angeführt. Welcher konkrete Mangel an der Betriebsbremse vorlag und ob bzw. inwieweit das Aufleuchten der Fehlerlampe Einfluss auf die vorgeschriebene Wirksamkeit der Bremse hatte, wurde nicht festgestellt bzw. dem Bf nicht vorgehalten. Es ist somit nicht klar, warum die Fehlerlampe aufgeleuchtet hat und insbesondere auch nicht, ob man aufgrund des Aufleuchtens der Fehlerlampe im konkreten Fall zur Tatzeit davon ausgehen musste, dass die vorgeschriebene Wirksamkeit der Bremse nicht erreicht wurde oder ob es sich möglicherweise um einen Funktionsfehler der Lampe selbst gehandelt hat, die auf die Wirksamkeit der Bremse jedoch keinen Einfluss gehabt hat.
Beschuldigte haben ein subjektives Recht darauf, dass die vorgeworfene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird, wobei nach ständiger Rechtsprechung des VwGH entsprechend den Vorgaben des § 44a Z 1 VStG eine detaillierte Umschreibung der Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände notwendig ist, sodass die eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur vermeintlich übertretenen Verwaltungsvorschrift (in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale) ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (u.a. VwGH, 29.10.2015, Ra 2015/07/0097).

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der

Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24.04.2015, 2011/17/0201, 0202) […]. (VwGH 03.11.2021, Ra 2020/10/0076)

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf wie erwähnt lediglich vorgeworfen, dass die ABS- und ESP-Fehlerlampe dauerhaft bei Motorlauf aufgeleuchtet habe, jedoch nicht, warum bzw. inwiefern die Bremsanlage des Fahrzeugs die vorgeschriebene Wirksamkeit nicht erreicht hat. Es wäre insofern eine entsprechende Ergänzung des Spruchpunkts 1. in dieser Hinsicht notwendig gewesen.

2.2.2. Zu Spruchpunkt 2.:

In Spruchpunkt 2. wird der oben angeführte Wortlaut des ersten Satzes von § 4 Abs. 2 KFG wiedergegeben, welcher jedoch – wie oben ersichtlich – mehrere Alternativen enthält („*dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen*").

§ 4 Abs. 2 KFG normiert, dass Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist ein diesbezüglicher Verstoß somit erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen, Dinge oder die Umwelt gegeben, die sich als durch den jeweils festgestellten Zustand verwirklichte konkrete Gefährdung der angeführten Schutzgüter äußert.

In Spruchpunkt 2. wird neben der Wiedergabe des (gesamten) Wortlautes des § 4 Abs. 2 1. Satz KFG lediglich angeführt, dass Schweller und Kotflügel links starke Rostschäden aufgewiesen hätten. Diese Tatsachen bewirken für sich alleine gesehen noch keine Strafbarkeit nach den Bestimmungen des KFG, sondern es besteht die Notwendigkeit, die konkreten, durch diese festgestellten Tatsachen eröffneten Gefährdungsumstände jeweils im Spruch anzuführen – sei es, dass dadurch der Lenker selbst, beförderte Personen oder auch andere Straßenbenützer gefährdet werden oder auch die Verletzungsgefahr bei Verkehrsunfällen erhöht wird. Im vorliegenden Fall hätte dem Bf in Spruchpunkt 2. somit auch vorgeworfen werden und der Spruch dahingehend ergänzt werden müssen, welche der jeweiligen, in § 4 Abs. 2 KFG genannten Schutzgüter durch den festgestellten faktischen Zustand des Fahrzeugs zur Tatzeit gefährdet wurden.

2.3. Zur Möglichkeit einer Spruchkorrektur:

"Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11.06.2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16.02.2016; Ra 2016/08/0025).
Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Im Sinn der zitierten Judikatur ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, Spruchpunkt 1. im Hinblick auf § 6 Abs. 1 KFG um den Vorwurf, dass bzw. inwiefern die vorgeschriebene Wirksamkeit der Bremsanlage des Fahrzeugs nicht erreicht wurde sowie Spruchpunkt 2. um die Nennung der durch den faktischen Zustand des Fahrzeugs hervorgerufenen Gefahrenlage für die in § 4 Abs. 2 KFG genannten Schutzgüter zu ergänzen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass darüber hinaus die Verfolgungsverjährungsfrist bereits - so auch schon zum Zeitpunkt des Ergehens des angefochtenen Straferkenntnisses - abgelaufen ist und bereits aus diesem Grund eine Ergänzung der Tatvorwürfe nicht mehr möglich ist.

Folglich war das angefochtene Straferkenntnis bezüglich beider Spruchpunkte aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.4. Bei diesem Verfahrensergebnis fallen keine Verfahrenskostenbeiträge für den Bf an (vgl. § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing